

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 25 Pfg.,
Reklamezeile 75 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange, Bad Ems.

Nr. 243

Diez, Donnerstag den 17. Oktober 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

Tagb.-Nr. 2632.

Diez, den 5. Oktober 1918.

Betrifft: Ablieferung von Wild.

Unter Bezugnahme auf die erlassenen Bestimmungen über den Verkehr mit Wild und besonders auf die Verordnung des Kreis Ausschusses des Unterlahn-Kreises, betr. den Verkehr mit Wild vom 9. 10. 1917, veröffentlicht im Kreisblatt Nr. 239, vom 12. 10. 1917, weise ich hiermit nochmals darauf hin, daß die auf Treib- und ähnlichen Jagden (Drück-, Kiezel-, Stöberjagden, Streifen und dergl.) von einer Mehrheit von Schützen erlegte Strecke an Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild, sowie an Hasen, Kaninchen und Fasanen, soweit sie dem Jagdpächter nach diesen Bestimmungen nicht belassen bleiben kann, an die Kreiswildstelle, Metzgermeister Thomas in Diez, abzuliefern ist.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, die Jagdberechtigten darauf aufmerksam zu machen, daß sie verpflichtet sind, spätestens einen Tag vor dem Stattfinden der Jagd diese der Kreiswildstelle in Diez anzuzeigen und dabei mitzuteilen, auf welches voraussichtliche Streckenergebnis schätzungsweise zu rechnen sein wird. Ebenso müssen die Jagdberechtigten nach stattgehabter Jagd der Kreiswildstelle in Diez über Art, Zahl und Verbleib des erlegten Wildes Mitteilung machen.

Als Abnahmepreis gelten die unter Ziffer I der Ausführungsanweisung der Herren Sachminister vom 5. 8. 1918 zu der Bekanntmachung über die Regelung der Wildpreise vom 24. 8. 1916, im Kreisblatt Nr. 199 vom 27. 8. 1918 veröffentlichten Höchstpreise. Die Preise gelten ab Eisenbahnstation einschl. der Beförderungskosten bis zu dieser Versandstation, sodas die Transportkosten bis zur Versandstation zu Lasten des Jagdberechtigten und die Frachtkosten bis zur Abnahmestelle zu Lasten dieser gehen.

Im vorigen Jahre ist die Ablieferung weit hinter dem geschätzten Ablieferungssoll zurückgeblieben. Ich ersuche deshalb dafür Sorge zu tragen, daß der Ablieferungspflicht für die kommende Jagdperiode in erhöhtem Maße nachgekommen wird, damit vermieden werden kann, daß auch die Ergebnisse der Anstands- und Pürschjagden zur Ablieferung gelangen müssen.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.:
Schön.

Tagb.-Nr. 2633.

Diez, den 12. Oktober 1918.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr. Fleischkartenausgabe.

Die Fleischkarten für den Monat Oktober verlieren am Sonntag, den 27. Oktober ihre Gültigkeit. Die neuen Fleischkarten, gültig für die Zeit vom 28. Oktober bis 24. November 1918, gehen Ihnen durch die Druckerei rechtzeitig zu.

Die Fleischkarten sind bestimmt bis zum 28. Oktober an die Versorgungsberechtigten auszugeben.

Die Herren Bürgermeister, in deren Gemeinden Metzger nicht vorhanden sind, haben bis spätestens Mittwoch, den 30. Oktober 1918 ihrer Versorgungsstelle (Bürgermeisteramt) mitzuteilen, wieviel Voll- und Kinder-Reichsfleischkarten und wieviel Vorzugsreichsfleischkarten ausgegeben worden sind.

Ebenfalls bis zum 30. Oktober ersuche ich der Kreisfleischstelle zu berichten:

- a) Zahl der ausgegebenen Reichsfleischkarten, getrennt nach Voll- und Kinderkarten,
- b) Zahl der ausgegebenen Vorzugsreichsfleischkarten
 1. an anerkannte Schwerst- und Schwerarbeiter,
 2. an Kranke;
- c) Zahl der Personen, die zur Zeit der Ausgabe der neuen Fleischkarten noch Fleischselbstversorger sind, aber im Laufe der Versorgungszeit (28. 10. bis 24. 11.) Fleischkarten wieder erhalten werden:
 1. Erwachsene,
 2. Kinder unter 6 Jahren,
 3. Vorzugsreichsfleischkarten-Berechtigte;
- d) Zahl der Personen, die zur Zeit noch Fleischselbstversorger sind, aber in der Zeit vom 25. 11. bis 22. 12. Fleischkarten wieder erhalten werden:
 1. Erwachsene,
 2. Kinder unter 6 Jahren,
 3. Vorzugsreichsfleischkarten-Berechtigte,
- e) Zahl der Personen, die keine Fleischkarten erhalten haben, die aber auf Grund von Bezugsscheinen mit Fleisch versorgt werden (Anstalten, Gasthöfe usw.).

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, bestimmt bis zum genannten Zeitpunkte den Bericht einzusenden.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.:
Schön.

Beschluß

Auf Grund der §§ 39 und 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 hat der Bezirksausschuß in seiner Sitzung vom 9. Oktober 1918 beschlossen, die Schonzeit für Rebhühner für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden auf das ganze Jahr auszudehnen. Bezüglich der Rebhühner, Wachteln und schottischen Moorhühner soll es bei dem gewöhnlichen Beginne der Schonzeit — 1. Dezember — verbleiben.

Wiesbaden, den 9. Oktober 1918.

Der Bezirksausschuß.

J.-Nr. 1043 Lu.

Diez, den 14. Oktober 1918.

An die Herren Bürgermeister.

Betr. Haftpflichtversicherung.

Den Herren Bürgermeistern lasse ich in den nächsten Tagen zwei Jahresberichte der Haftpflichtversicherungs-Anstalt der Hessen-Rassauischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1917 zugehen.

Ich erlaube die landwirtschaftlichen Betriebsunternehmer Ihrer Gemeinde bei geeigneter Gelegenheit auf die Ergebnisse der Anstalt aufmerksam zu machen und die Unternehmer zum Beitritt zu dieser Anstalt aufzufordern.

**Der Vorsitzende
des Sektions-Vorstandes
der landwirtschaftl. Berufsgenossenschaft.**

J. B.

Schön, Kreisdeputierter.

I. 11537.

Diez, den 12. Oktober 1918.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich mache die Herren Bürgermeister hierdurch wiederholt darauf aufmerksam, daß sie von jeder ihnen auf Grund des § 1552 der Reichsversicherungsordnung zugehenden Unfallanzeige dem Königlichen Gewerbeinspektor in Limburg binnen drei Tagen eine Abschrift zuzusenden haben.

Ferner weise ich darauf hin, daß in allen denjenigen Fällen, in welchen auf Grund des § 1559 der Reichsversicherungsordnung eine Untersuchung eingeleitet wird, dem Königlichen Gewerbeinspektor in Limburg bei Ueberendung der Unfallanzeige, oder sofern die Einleitung der Untersuchung erst später beschlossen wird, durch besondere Anzeige unter Bezeichnung des etwa angelegten Verhandlungstermins Kenntnis zu geben ist.

Hierbei bringe ich meine Verfügung vom 9. Juni 1909, I. 5341, Kreisblatt Nr. 133, in Erinnerung.

Der Landrat.

J. B.

Zimmermann

I. 11555.

Diez, den 12. Oktober 1918.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Unter Bezugnahme auf Ziffer 28 der Ausführungsanweisung zum Hausarbeitsgesetz vom 16. März 1912 (Sonderbeilage zu Nr. 16 des Reg.-Amtsblattes für 1912) erlaube ich, mir bis spätestens zum 25. ds. Mts. eine Nachweisung der Heimarbeiter einzureichen, die von den Arbeitgebern des Kreises Unterlohn außerhalb des preussischen Staatsgebietes beschäftigt werden.

Die Nachweisungen müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Namen (Firma) und Wohnort sowie Wohnung des Arbeitgebers;
- b) Vor- und Zunamen, Wohnort und Wohnung (Betriebsstätte) der Heimarbeiter;

c) Art der den Heimarbeitern übertragenen Arbeit.

Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Zimmermann

J.-Nr. 3161. K. J.

Diez, den 10. Oktober 1918.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden

Betrifft: Die Abrechnung der Kriegsfamilienunterstützungen.

In den nächsten Tagen lasse ich Ihnen je eine Anzahl Formulare zu Gemeindeabrechnungslisten zur Anforderung der vom Reich zu erstattenden Beträge der verausgabten reichsgegliederten Kriegsunterstützungen in den Rechnungsjahren 1914, 1915 und 1916 mit dem Ersuchen zugehen, sie durch die Gemeinderichter auf Grund der bei den Gemeindefassen befindlichen Unterstützungsbogen ausfüllen zu lassen und nach Bescheinigung der Richtigkeit unter Beifügung der Unterstützungsbogen für 1914, 1915 und 1916 demnächst wieder hierher zurückzusenden. Dabei wollen Sie darauf achten, daß die Gesamtbeträge nach der Liste mit den Gesamtbeträgen nach den Gemeinderrechnungen übereinstimmen und etwaige Differenzen erläutern. Ferner, daß die beizufügenden 3 Unterstützungsbogen vollständig, ordnungsmäßig mit Tinte ausgefüllt und quittiert sind.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses

J. B.

Schön.

I. 11568.

Diez, den 12. Oktober 1918.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Diejenigen Herren Bürgermeister, in deren Gemeinden im Laufe des Jahres etwa Sammlungen von Altklammern neu gegründet worden sind, erlaube ich, mir hiervon bis zum 20. d. Mts. Anzeige zu erstatten.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Zimmermann

I. 11553.

Diez, den 12. Oktober 1918.

Bekanntmachung.

Diejenigen Herren Bürgermeister, welche noch mit der Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 7. November 1917, I. 12295, betreffend Einreichung der gewerblichen Katasterblätter, im Rückstande sind, werden hieran mit Frist von 5 Tagen erinnert.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Zimmermann

Bekanntmachung.

Freitag, den 18. Oktober d. Js. wird in den hiesigen Kolonialwarengeschäften mit Ausnahme von W. Baujcher auf den Nummerabschnitt 2 der Lebensmittelkarte 250 Gr. Kunstbrot abgegeben.

Freiendiez, den 15. Oktober 1918.

Der Bürgermeister.

Ein schöner, sprungfähiger

Zuchtbulle

(Rahnrasse), 17 Monate alt, steht zum Verkauf bei 1092)

Jakob Burkhard, Göggeshausen.